

## **Stellungnahme zur Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestags zu den Entwürfen für ein 3. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz am 7. Mai 2007**

Aufgrund der extrem kurzen Einladungsfrist kann im Folgenden nur auf die wichtigsten Probleme bei den vorliegenden Entwürfen für ein 3. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz eingegangen werden. Ergänzend wird auf eine ausführlichere Darstellung der Entschädigungsproblematik durch den Sachverständigen an anderer Stelle verwiesen (Hubertus Knabe, Die Täter sind unter uns. Über das Schönreden der SED-Diktatur, Berlin 2007, S. 201-252).

### **I. Problemlage**

Entgegen den Festlegungen im Einigungsvertrag und den erklärten Absichten der seit 1990 tätigen Bundesregierungen ist es bislang nicht gelungen, die Schädigungen und Benachteiligungen politisch Verfolgter während der über vierzigjährigen kommunistischen Diktatur in Ostdeutschland auszugleichen. Probleme bestehen insbesondere in folgenden Bereichen:

1. Viele politisch Verfolgte sind durch die Zeit der Haft so geschädigt, dass sie nicht mehr erwerbstätig sein können. Die Anträge auf eine Beschädigtenversorgung werden jedoch in 95 Prozent der Fälle abgelehnt. Während bei NS-Opfern die Vermutung ausreicht, dass ihr Leiden auf die politische Verfolgung zurückzuführen ist, wird in § 21 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes von SED-Opfern der Nachweis der "Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs" verlangt. Da es sich in der Regel nicht um physische Schäden handelt, sondern um das so genannte post-traumatische Belastungssyndrom, ist ein solcher Nachweis kaum zu leisten. Der Entwurf des 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes vom 15.10.1999 (Drucksache 14/1805) sah deshalb vor, die Probleme hinsichtlich der Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden auf untergesetzlichem Wege zu lösen. Für die Betroffenen hat sich die Situation jedoch bis heute kaum verbessert.

2. Schätzungen zufolge musste in Ostdeutschland seit 1945 etwa eine halbe Million als politisch missliebig betrachteter Bürger Zwangsarbeit leisten. Sie taten dies unter teilweise katastrophalen Arbeitsbedingungen in sowjetischen Arbeitslagern, Haftanstalten der DDR oder im zentralen Arbeitslager des Ministeriums für Staatssicherheit. Arbeitsverweigerung wurde streng bestraft. In der DDR bildeten diese minimal entlohnten Arbeitskräfte einen festen Bestandteil der Planwirtschaft. Nicht nur ostdeutsche Betriebe, sondern auch westdeutsche Firmen profitierten von der Gefangenearbeit. Die Betroffenen haben dafür niemals eine Entschädigung erhalten.

3. Aufgrund der langen Dauer der SED-Diktatur hat sich die politische Verfolgung auf die Erwerbsbiografien der Betroffenen besonders stark ausgewirkt. Oft konnten sie über lange Zeiträume nur gering bezahlte Tätigkeiten ausüben, vielfach hatten sie keinen Zugang zu den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR-Oberschicht für die Altersversorgung. Die Benachteiligung wurde auch nach der friedlichen Revolution nur selten ausgeglichen, da die Betroffenen ohne entsprechende Abschlüsse und Berufserfahrungen kaum Aufstiegschancen hatten. Die poli-

tisch bedingte Benachteiligung wirkt sogar oftmals bis heute fort, da aufgrund der früheren Beschäftigung nur geringe Rentenansprüche geltend gemacht werden können.

4. Mit Rücksicht auf die internationale Öffentlichkeit gingen die Sicherheitsbehörden der DDR seit Beginn der siebziger Jahre dazu über, politisch Andersdenkende nicht mehr durch Haft, sondern zunehmend durch andere Maßnahmen zu verfolgen. Insbesondere die so genannten Zersetzungsmaßnahmen nach der Richtlinie 1/76 des Ministers für Staatssicherheit, die u.a. die "systematische Organisation beruflicher und gesellschaftlicher Misserfolge zur Untergrabung des Selbstvertrauens einzelner Personen" vorsah, führten zu nachhaltigen beruflichen und psychischen Beschädigungen. Die Betroffenen haben dafür keinerlei Entschädigung erhalten. Nur wenn sie eine mindestens dreijährige politische Verfolgung nachweisen können und weniger als den Sozialhilfesatz verdienen, erhalten sie vom Sozialamt auf Antrag eine Unterstützung von 184 Euro (Rentenempfänger 123 Euro). In der Praxis kommt es immer wieder zur gänzlichen oder teilweisen Ablehnung von Anträgen auf Anerkennung entsprechender Verfolgungszeiten, da der Nachweis zum Teil schwierig ist. "Aufsteigende" Benachteiligungen (z.B. das Verbot, Abitur zu machen und zu studieren) werden grundsätzlich nicht anerkannt und deshalb auch nicht ausgeglichen.

5. Zivilpersonen, die östlich von Oder und Neiße in Gewahrsam genommen und zur Zwangsarbeit in die Sowjetunion verschleppt wurden, haben, wenn sie in die DDR zurückkehrten, für diese besonders schwerwiegende Freiheitsberaubung keine Entschädigung erhalten. Während die Zwangsverschleppten, die in die Bundesrepublik zurückkehrten, als so genannte Geltungskriegsgefangene nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz Anspruch auf eine Entschädigung von bis zu 12.000 DM hatten, wurde diese Regelung mit dem Kriegsfolgenbereinigungsgesetz vom 21. Dezember 1992 gekappt. Auch im 1. und 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz wurde diese Gruppe von Entschädigungsansprüchen ausgeschlossen. Die in der Regel hochbetagten Betroffenen haben lediglich die Möglichkeit, bei der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge eine einmalige Unterstützungsleistung von bis zu 2500 Euro zu beantragen, wenn sie sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden. Viele theoretisch berechnete Antragsteller warteten in den vergangenen Jahren vergeblich auf Hilfe, da die der Stiftung zugewiesenen Mittel erschöpft waren.

6. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes, Beschlüsse des Deutschen Bundestages und nicht zuletzt die politische Agitation der PDS haben dazu geführt, dass die Anfang der neunziger Jahre beschlossenen Rentenbegrenzungen für ehemalige DDR-Systemträger fast vollständig aufgehoben wurden. Nur bei einigen Hundert dem MfS gegenüber weisungsberechtigten Funktionären sind die Kappungen noch wirksam. Ehemalige MfS-Mitarbeiter, die z.Zt. eine DDR-Durchschnittsrente erhalten, bereiten gegenwärtig mit Unterstützung der Linkspartei eine neuerliche Verfassungsbeschwerde vor, um auch die letzten Beschränkungen zu beseitigen. Durch die weitgehende Anerkennung der Zusatz- und Sonderversorgungsrentenansprüche der früheren DDR-Oberschicht wirken die von der SED verliehenen Privilegien für die Systemträger bis heute fort. Die aktive Teilnahme am DDR-Unterdrückungssystem wird dadurch auch von der Bundesrepublik finanziell belohnt. Die vom Steuerzahler zu tragenden Kosten für diese Zusatz- und Sonderrenten betragen allein im vergangenen Jahr 4,1 Milliarden Euro, davon 1,6 Milliarden für die Angehörigen der bewaffneten Organe und des Zolls der DDR. Im Vergleich dazu nehmen sich die von der Bundesregierung erwarteten Nettokosten der geplanten Opferrente in Höhe von 39

Millionen Euro als geradezu winzig aus. Für die Opfer, aber auch für die Mehrheit der nicht betroffenen Bundesbürger ist eine solche Besserstellung der Täter nicht begreiflich.

## II. Lösungsvorschläge

Das 3. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz sollte dazu führen, dass die o.g. Probleme möglichst vollständig beseitigt werden. Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf erscheint dazu als nicht ausreichend und sollte deshalb ergänzt und verbessert werden. Ein zufriedenstellender Ausgleich der Folgen politischer Verfolgung ist nicht nur ein Gebot der Fürsorge gegenüber den oft traumatisierten und hochbetagten Opfern, sondern auch eine Investition in die Zukunft. Er macht deutlich, dass in Deutschland auf lange Sicht nicht Anpassung und Unterdrückung, sondern das Eintreten für Freiheit und Demokratie belohnt werden.

1. Zur Anerkennung gesundheitlicher Haftfolgeschäden sollte § 21 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in Anlehnung an § 31 Abs. 2 Bundesentschädigungsgesetz so umformuliert werden, dass bei Nachweis von mindestens einem Jahr Haft und einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 25 Prozent zugunsten des Antragsstellers vermutet wird, dass die Minderung seiner Erwerbsfähigkeit verfolgungsbedingt eingetreten ist (analoge Regelung wie bei NS-Opfern).

2. Zum Ausgleich der verfolgungsbedingten beruflichen Benachteiligung sollten alle politisch Verfolgten spätestens im Rentenalter einen Zuschlag zu ihrem Einkommen erhalten. Entsprechend einem Gesetzentwurf der Opferverbände von 1998 und in Anlehnung an Entschädigungsregelungen in anderen ex-kommunistischen Staaten ist dies zum Beispiel dadurch möglich, dass die Renten von SED-Opfern durch einen Entgeltpunktezuschlag von 0,25 pro Verfolgungsjahr pauschal aufgebessert werden. Eine Alternative dazu ist die Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrages im Rahmen des jetzt vorgelegten Gesetzentwurfs der Bundesregierung. Der Zuschlag sollte unabhängig von der sozialen Bedürftigkeit an alle Personen gezahlt werden, die aus politischen Gründen in Haft waren oder anderweitig (beruflich) verfolgt wurden. Um einen möglichst großen Teil der noch lebenden Verfolgten zu erreichen, sollten die Eingangsvoraussetzungen möglichst niedrig gestaltet werden (z.B. sechs oder neun Monate Haft bzw. zwei oder drei Jahre beruflicher Verfolgung). Die Summe des Betrags sollte so bemessen sein, dass die politische Benachteiligung in der Gegenwart nicht weiter fortwirkt.

Die verschiedentlich vorgebrachte Argumentation, dass SED-Opfer bei einer solchen Opferrente gegenüber NS-Verfolgten bevorteilt würden, ist nicht zutreffend. Ein Vergleich der entsprechenden Entschädigungsregelungen zeigt vielmehr, dass NS-Opfer in vielen Bereichen erheblich höhere Leistungen erhalten (bedürftigkeitsunabhängige Ehrenpension für Ostdeutsche in Höhe von monatlich 717,50 Euro; bedürftigkeitsunabhängige Landesrente in Berlin in Höhe von monatlich 978 Euro für Alleinstehende und 1.107 Euro für Verheiratete; Kapitalentschädigung bzw. Monatsrente als Ausgleich für Behinderungen im beruflichen Fortkommen; Beschädigtenversorgungsentgelt gemäß Beamtenbesoldung von bis zu 1869 Euro etc.). Wenn der Gesetzgeber eine Gleichbehandlung aller Opfergruppen anstrebt, muss diese naturgemäß das gesamte System der Entschädigungsleistungen umfassen. Zudem sollte sich eine Entschädigungsregelung in erster Linie an den tatsächlichen Problemen

der politisch Verfolgten (hier: die Folgen jahrelanger beruflicher Benachteiligung) orientieren und weniger an abstrakten Gleichbehandlungsprinzipien.

3. Um besonderen Härten Rechnung zu tragen, sollte es im Rahmen der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Opferrente Zuschläge für Bedürftige und langjährig Inhaftierte geben. Bei den langjährig Inhaftierten könnten die Zuschläge – wie bereits 2003 von CDU und CSU im Entwurf eines 3. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vorgesehen – nach Haftjahren gestaffelt werden. Der Höchstbetrag läge danach bei monatlich 500 Euro für die relativ kleine Zahl derjenigen, die mehr als neun Jahre in Haft waren. Sozial Bedürftige sollten auf einen ähnlichen Betrag kommen.

4. Viele traumatisierte Haftopfer leiden unter den bürokratischen Beantragungsprozeduren. Eine erhebliche Zahl von Betroffenen hat deshalb bislang keinen Antrag auf Rehabilitation oder Unterstützungsleistungen gestellt. Der vorliegende Gesetzentwurf verstärkt die psychischen Hürden, indem er eine halbjährliche Antragswiederholung mit Einkommensprüfung vorsieht. Ein unbürokratischer Einkommensnachweis, z. B. über die Einreichung des Einkommenssteuerbescheides, sollte zur Prüfung der Bedürftigkeit ausreichend sein. Die Antragsfristen in den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen sollten generell gestrichen werden.

5. Freiheitsberaubung und Haftzwangsarbeit wurden bislang mit demselben Satz entschädigt, den ein unschuldig Inhaftierter in der Bundesrepublik erhält. Frühere Vorschläge für ein 3. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz sahen deshalb eine Erhöhung der Kapitalentschädigung auf 1000 DM pro Haftmonat vor. Es ist anzustreben, dass im Rahmen des jetzt stattfindenden Gesetzgebungsprozesses die Kapitalentschädigung für den Verlust der Freiheit und die Ableistung von Zwangsarbeit auf diese Summe angehoben wird.

6. Für die Opfer von Zwangsverschleppungen östlich von Oder und Neiße sollte eine würdige Entschädigungsregelung gefunden werden. Eine pauschale Wiedergutmachung in Höhe von einmalig bis zu 1500 Euro, wie sie 2002 von Bundesrat und der Fraktion von CDU/CSU (Drucksache 14/9800) vorgeschlagen wurde, hätte für den inzwischen stark geschrumpften Kreis von Betroffenen vor allem symbolische Bedeutung. Gleichzeitig sollte das Häftlingshilfegesetz für diese Gruppe geöffnet werden, so dass sie Anspruch auf Unterstützung nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen haben. Die Mittel der Häftlingsstiftung sollten so aufgestockt werden, dass sozial Bedürftigen nicht nur einmal, sondern regelmäßig geholfen werden kann und dass die z.Zt. – auch bei akuten Notlagen – bestehenden Wartezeiten beseitigt werden können.

Weitere Detailvorschläge, z.B. zur Verbesserung der Situation verfolgter Schüler, finden sich in dem Vorschlag für ein Drittes Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer politischer Verfolgung in der SBZ/DDR, den die Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen in Thüringen, Sachsen und Berlin vorgelegt haben. Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages sind aufgefordert, die Chance des gegenwärtigen Gesetzgebungsverfahrens zu nutzen, um die bestehenden Lücken in der Entschädigungsgesetzgebung zu schließen und eine von den Opfern akzeptierte Abschlussregelung zu finden. Spätere Generationen werden den Umgang mit der SED-Diktatur im vereinigten Deutschland vor allem daran messen, wie mit deren Opfern umgegangen wurde – die Chance, ihnen zu helfen, besteht nur noch begrenzte Zeit.